

# Die Übernahme der EPUL durch den Bund: zweiter Bericht

Autor(en): **Bosshardt, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **86 (1968)**

Heft 48: **Sonderheft der GEP**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-70189>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

geschichtlicher Studien geworden, deren Ergebnisse in 38 Jahresberichten und 40 «Veröffentlichungen des Geobotanischen Institutes Rübel» niedergelegt sind, sondern es übernahm auch Aufgaben nationaler und internationaler Natur.

Bis 1929 amtierte Prof. Rübel als Präsident der Pflanzengeographischen Kommission der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft, welche Kommission er 1914 gegründet hatte. Das Institut blieb dann auch nach seinem Rücktritt von dieser Tätigkeit weiterhin Herausgeber der Beiträge zur geobotanischen Landesaufnahme, von denen unter der Schriftleitung von Dr. Lüdi bis 1964 45 Hefte und Monographien zur Bestandesaufnahme und Ökologie der einheimischen Vegetation erschienen sind. Ferner ist das Institut seit 1923 der Sitz der Permanenten Kommission für Internationale Pflanzengeographische Exkursionen, welche bis 1966 vierzehn grosse Reisen in West-, Ost- und Nord-europa sowie in den Vereinigten Staaten und Kanada angeregt und organisiert hat. Unvergesslich bleibt die internationale Exkursion 1923 von 38 Botanikern aus aller Welt, die vom Dreigestirn Schröter, Rübel und Brockmann durch die Schweizer Alpen geführt wurde. Das Sammelgut der Teilnehmer gelangte zum internationalen Versand ans Institut für Spezielle Botanik der ETH, an welchem ich damals Hilfsassistent war.

Diese Reminiszenz veranlasst mich, meine kurze Übersicht mit einer persönlichen Erinnerung abzuschliessen. Um 1920 wandten sich an unserer Hochschule unter dem Einfluss von Schröter, Rübel und Braun-Blanquet alle jungen Botaniker der Pflanzengeographie und Soziologie zu. Auch ich nahm als Naturwissenschaftler in den unteren Semestern eifrig an den vielen lehrreichen Exkursionen und an den heftigen Diskussionen teil, die über die gegensätzlichen Ansichten der nordischen Schule und der Schule Zürich-Montpellier hinsichtlich des Begriffs der Pflanzenassoziation stattfanden. Ebenso war ich Mitglied des oben

erwähnten Geobotanischen Kolloquiums. Im Laufe meines Studiums gelangte ich indessen unter dem Einfluss meiner Lehrer Staudinger (Chemie), Niggli (Mineralogie), Scherrer (Physik) und Wiegner (Kolloidchemie) zur Überzeugung, dass die biologische Strukturforschung seit den Zeiten Carl Wilhelm Nägelis arg vernachlässigt worden sei. Nägeli war als erster Professor für Allgemeine Botanik an das Eidg. Polytechnikum berufen worden, und in den Jahren 1855–1857 inaugurierte er hier mit seinen Forschungen über den micellaren, das heisst heute den makromolekularen Aufbau der Stärkekörner und der pflanzlichen Zellwände eine neue Wissenschaft, die jetzt als Molekularbiologie bezeichnet wird.

Ich versuchte, seine Forschungsrichtung wieder aufzunehmen und kam zum Schlusse, dass ich die pflanzengeographische Schule verlassen müsse, um mein eigenes Forschungsziel auf dem Gebiete der submikroskopischen Morphologie zu verfolgen. Selbstverständlich wuchs dieser Entschluss nicht heran ohne innere Zweifel, Entscheidungsschwierigkeiten und grosses Bedauern, den Freundeskreis der Exkursionskameraden zu verlassen, um ein Laboratoriumsmensch zu werden. In meiner Not wandte ich mich an Prof. Rübel. Er empfing mich in seiner wohlwollenden Art und hörte sich meine Argumente an. Dann riet er mir, ich solle versuchen, meinen eigenen Weg zu gehen, und er entliess mich feierlich und in aller Form aus seinem Geobotanischen Kolloquium. Weder der grossherzige Stifter noch der junge Fahnenflüchtige haben damals, vor 45 Jahren, gedacht, dass ich heute hier stehen und als Präsident des Kuratoriums amten würde, um dem Institute der Stiftung Rübel für die kommenden Jahrzehnte weiterhin eine gedeihliche Entwicklung zu wünschen.

Adresse des Verfassers: Prof. Dr. *Albert Frey-Wyssling*, Institut für Allgemeine Botanik der ETH, 8006 Zürich, Universitätstrasse 2.

## Die Übernahme der EPUL durch den Bund

DK 378.962.008

Zweiter Bericht

Von Dr. iur. **Hans Bosshardt**, a. Sekretär des Schweizerischen Schulrates, Zürich

Seit der ersten Berichterstattung im GEP-Bulletin Nr. 79 vom Mai 1968 haben beide Räte der Bundesversammlung die Vorlagen des Bundesrates behandelt, nämlich der Ständerat in der Sommersession und der Nationalrat in der Herbstsession 1968. Der Vertrag vom 14. März 1968 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Waadt betreffend die Übernahme der EPUL durch den Bund ist unverändert gutgeheissen und der beantragte Objektkredit von 3,7 Mio Fr. für den erforderlichen Landerwerb im Ausmass von rund 56 ha in Dorigny, Gemeinde Ecublens, ist bewilligt worden. Im Bundesgesetz über die eidgenössischen technischen Hochschulen wurden durch die Bundesversammlung gegenüber der Vorlage des Bundesrates wenige redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die Referendumsfrist für dieses neue Bundesgesetz läuft am 9. Januar 1969 ab. Es darf angenommen werden, das Referendum werde nicht ergriffen, sind doch schon vor den parlamentarischen Beratungen und auch seither weder in der Presse noch in Veranstaltungen von Fachvereinen und politischen Parteien irgendwelche Stimmen gegen die Übernahme der EPUL durch den Bund laut geworden. So steht in Aussicht, dass die EPUL auf den 1. Januar 1969 zur Eidg. Technischen Hochschule Lausanne (ETH-Lausanne) werden wird.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten auf den 1. Januar 1969 des neuen Bundesgesetzes über die eidgenössischen technischen Hochschulen müssen wenigstens einige der internen *Hochschulreglemente* vom Bundesrat erlassen werden, vor allem diejenigen, die die eigentliche Verwaltung der Hochschulen betreffen. Der Schweizerische Schulrat hat dem Bundesrat daher Vorlagen für die Revision der Verordnungen über die Besoldungen der Mitglieder des Lehrkörpers, die Leistungen des Bundes bei Alter, Invalidität und Tod der Professoren und über die Anstellung von Assistenten bereits unterbreitet. Andere interne Hochschulverordnungen sind noch vorzubereiten und später zu erlassen, so insbesondere das allgemeine Hochschulreglement, das Reglement über die Aufnahme von Studierenden und Fachhörern, die Promotionsordnung, die Habilitationsordnung, das Reglement über die Erteilung von Preisen usw.

Nicht alle diese Materien bedürfen einer gleich dringlichen Behandlung. Der Schweizerische Schulrat hat dem Bundesrat vorgeschlagen, es möchte eine Frist von drei Jahren, das heisst bis Ende 1971

gewährt werden für den Erlass der sämtlichen internen Hochschulreglemente. Ein Teil dieser Reglemente wird für *beide* Hochschulen Geltung bekommen, während andere Materien in zwei für die beiden Hochschulen voneinander abweichenden Reglementen geordnet werden sollen.

Dringlich ist der Erlass des Reglementes über die Aufnahme von Studierenden und Fachhörern, das für die EPF-Lausanne auf den Beginn des neuen Studienjahres nach der Übernahme durch den Bund, das heisst auf den 1. Oktober 1969 in Kraft treten muss. Die Aufnahmebedingungen für die Studierenden an den beiden technischen Hochschulen müssen die gleichen sein, m. a. W. es dürfen weder Schweizer noch Ausländer an der einen Hochschule unter anderen Bedingungen aufgenommen werden als an der anderen. Dieser Grundsatz muss strikte durchgeführt werden, weil ja auch die Diplome der beiden Hochschulen äquivalent sein werden und die Studierenden die Möglichkeit haben sollen, während der Absolvierung der achtsemestrigen Normalstudienpläne von einer zur andern Hochschule überzutreten, was u. a. zur Voraussetzung hat, dass sie auf Grund gleichwertiger Mittelschulzeugnisse oder Aufnahmeprüfungen an der einen oder der anderen der beiden technischen Hochschulen immatrikuliert worden sind.

Auf den 1. Januar 1969 wird der Bundesrat den im Bundesgesetz für beide Hochschulen als obere Verwaltungsbehörde vorgesehenen Hochschulrat wählen. Der jetzige Schweizerische Schulrat wird nach Ende 1968 nicht mehr existieren. Der *Hochschulrat* besteht aus neun Mitgliedern; sein Präsident und die beiden Vizepräsidenten werden hauptamtlich tätig sein. Jeder der beiden Vizepräsidenten steht an der Spitze der Verwaltung einer der beiden technischen Hochschulen. Dem Hochschulrat obliegt u. a. die wichtige Aufgabe der *Koordination* in *Unterricht, Forschung* und *Verwaltung* und die Vorbereitung aller die beiden Hochschulen betreffenden Anträge an den Bundesrat.

Mit Koordination ist nicht Uniformierung oder Gleichmacherei gemeint. Bekanntlich hat die EPUL schon zu Beginn der Übernahmeverhandlungen den Wunsch geäussert, ihre Eigenart (*génie propre*) auch als Bundeshochschule beibehalten zu dürfen. Diesem Wunsch ist von den Bundesbehörden grundsätzlich entsprochen worden. Die Verwirklichung dieses Wunsches im einzelnen wird, wenn eine gute



Prof. Hans Heinrich Hauri, Vorstand der Abteilung für Architektur an der ETH, ist zum vollamtlichen Vizepräsidenten des Schweizerischen Schulrates gewählt wor-

den. Geboren 1924, von Reitnau AG, hat er 1947 das Diplom als Bauingenieur an der ETH erworben. Nach seiner Tätigkeit als Forschungsassistent am Lehrstuhl für Baustatik und Massivbau und einem Studien- und Arbeitsaufenthalt in Paris gründete er zusammen mit H. R. Fietz, dipl. Ing., in Zürich ein eigenes Ingenieurbüro, das sich in Fachkreisen in kurzer Zeit einen guten Ruf erwarb. Bekannt wurde es vor allem durch die erfolgreiche Bearbeitung schwieriger Ingenieuraufgaben; genannt seien die Projekte für das Europäische Kernforschungslaboratorium CERN in Genf sowie neuartige Konstruktionen für die EMPA in Zürich und das Amt für Mass und Gewicht in Bern. Daneben stehen mehrere Erfolge in grösseren Wettbewerben für Brückenbauten und für das Projekt «Seepark» in Zürich. 1959 wurde Prof. Hauri als Hauptlehrer für Ingenieurfächer der Tiefbauabteilung an das kantonale Technikum in Winterthur gewählt. 1963 berief ihn der Bundesrat zum ordentlichen Professor für

Baustatik und Konstruktion an die ETH mit der Unterrichtsverpflichtung in Tragwerkslehre an der Abteilung für Architektur. Seit 1966 ist Prof. Hauri Vorstand dieser Abteilung, und er hat sich in dieser Eigenschaft mit Erfolg für eine Reform des Architekturstudiums eingesetzt. Im Militär wurden ihm die Aufgaben des Chefingenieurs eines Baustabes übertragen. Daneben betätigte sich Prof. Hauri in fachtechnischen Gremien. Unter anderem war er Präsident der Eidgenössischen Forschungskommission für Wohnungsbau und hat als solcher massgebend an der Einführung der Bau-forschung in der Schweiz mitgewirkt. Des weitern ist Prof. Hauri Vorstandsmitglied der SIA-Fachgruppe der Ingenieure für Brückenbau und Hochbau sowie Mitglied der Aufsichtskommission der HTL Brugg-Windisch.

Über die Aufgaben des neugewählten Vizepräsidenten äussert sich Dr. H. Bosshardt in seinem Beitrag über die Übernahme der EPUL durch den Bund.

Koordination trotzdem erfolgen soll, keine leichte Sache sein. Es muss von allen Seiten eine gewisse Grosszügigkeit bei der Behandlung der zur Diskussion stehenden Fragen erwartet werden können, sollen nicht ständig Friktionen auftreten. Nötigenfalls wird es Sache des Hochschulrates sein, die als richtig erachteten Koordinationsmassnahmen mit Entschiedenheit anzuordnen und durchzuführen.

Im Gegensatz zur ETH-Zürich ist bei der ETH-Lausanne nicht vorgesehen, dass neben dem hauptamtlichen Vizepräsidenten noch ein Rektor amten wird, das heisst es bleibt, wie es zurzeit bei der EPUL der Fall ist, die Spitze der Verwaltung gleichzeitig die Spitze des Lehrkörpers. Die EPF-Lausanne wird voraussichtlich auch nicht Abteilungen mit Vorständen kennen wie die ETH-Zürich, sondern Departements-Vorstände, wozu an beiden Hochschulen neu noch sogenannte Fachreferenten hinzukommen können. Für die ETH-Zürich wird die Ausscheidung der Zuständigkeiten zwischen Vizepräsident und Rektor spätestens im Rahmen der Revision des allgemeinen Hochschulreglementes (vom Jahre 1924) geregelt werden müssen.

Die *Koordination* kann sich bei den *Normalstudienplänen* in den *unteren* und *mittleren Semestern* nur darauf beziehen, dass die obligatorischen Disziplinen und die Vordiplomprüfungen so gestaltet werden, dass ein Übertritt von der einen zur anderen Hochschule ohne Zeitverlust für den Studierenden möglich wird und keine Prüfungen nachzuholen sind. Um eine solche Studien- und Prüfungs-Koordination baldmöglichst zu erreichen, wurden paritätische Kommissionen für die verschiedenen Fachabteilungen der beiden Hochschulen eingesetzt, die weitgehend von Mitgliedern des Schweizerischen Schulrates geleitet werden (Abteilungen für Architektur Vizepräsident Prof. H. Hauri, Abteilungen für Bauingenieurwesen Ing. Dr. G. Lombardi, Abteilungen für Maschineningenieurwesen und Elektrotechnik Ing. Dr. C. Seippel, Abteilungen für Kulturtechnik und Geometer Regierungsrat J. L. Barrelet). Es handelt sich hauptsächlich darum, den Studienablauf an den beiden Hochschulen nicht allzu verschieden und die Vor- und Schlussdiplomprüfungen so zu gestalten, dass sie möglichst gleichgewichtig sind. Bei der EPF-Lausanne muss dabei berücksichtigt werden, dass die «promotions semestrielles» einen Teil der Prüfungsdisziplinen der Vordiplomprüfungen der ETH-Zürich ersetzen können.

Für die *höheren* Studiensemester (nach dem zweiten Vordiplom), in denen Spezialfächer vertreten sind, und vor allem für das *Nachdiplomstudium* bedeutet die Koordination noch etwas weiteres, nämlich in vielen Fällen auch die Zuteilung bestimmter Studienmöglichkeiten nur an die eine oder andere der beiden Hochschulen, so dass in den Spezialgebieten Doppelspurigkeiten weitgehend vermieden werden. Diese Aufteilung von Spezialstudienmöglichkeiten auf die beiden Hochschulen stellt eine finanzielle Sparmassnahme dar; sie kann sich aber – gesamthaft betrachtet – auch als Bereicherung der Studien- und Forschungsmöglichkeiten auswirken. Ganz besonders für die dringlich gewordenen Nachdiplomstudien wird es erforderlich sein, Ausscheidungen zwischen den beiden Hochschulen zu treffen.

In den Verhandlungen sowohl der Kommissionen des Ständerates und des Nationalrates wie auch in den Räten selbst ist mit besonderem Nachdruck der Wunsch laut geworden, es sei den Studierenden im Laufe des Studiums ein Wechsel von der einen zur anderen Hochschule wirklich zu ermöglichen. In diesem Sinne ist auch die GEP in einem Brief an die Bundesbehörden vorstellig geworden. Ein Hochschulwechsel wird nämlich mit Recht für die Studierenden vor allem in kultureller und sprachlicher Hinsicht als Bereicherung angesehen. Es sollten daher die einen Hochschulwechsel erst ermöglichenden Koordinationsmassnahmen beschleunigt vollzogen werden.

Den Wünschen moderner *Hochschulreform* entsprechend, ist in Art. 10 des Gesetzes für die eidg. technischen Hochschulen die Bestimmung aufgenommen worden: «Die Ansicht der Studierenden zur Hochschulfragen wird durch die Vermittlung der anerkannten studentischen Körperschaften eingeholt.» Es sollen also nur die *anerkannten studentischen Körperschaften* – an der ETH-Zürich insbesondere der Verband der Studierenden (VSETH) und die Fachvereine – angehört werden und nicht ad hoc gebildete Komitees. Diese Regelung auferlegt den anerkannten Körperschaften eine erhöhte Verantwortung. – Für die ETH-Zürich – und, wie sich der Verfasser dieses Berichtes vergewissern konnte, auch für die ETH-Lausanne – wurde durch die zitierte gesetzliche Bestimmung nur eine langjährige gute Tradition kodifiziert. Denn seit mehr als vierzig Jahren werden an der ETH-Zürich die anerkannten studentischen Körperschaften sowohl von den Rektoren wie auch von den Schulratspräsidenten zu wichtigen Hochschulfragen angehört. Schulratspräsident *Rohn* hatte schon eingeführt, dass am ETH-Tag, also am offiziellen Festakt, nicht erst beim Bankett, ein Vertreter des Verbandes der Studierenden sprach. Und Schulratspräsident *Pallmann* hatte seine Konsultationen mit dem Verband der Studierenden sogar insofern institutionalisiert, als allmonatlich – immer am gleichen Tag – eine Delegation bei ihm vorsprach, und zwar nachdem die Diskussionsgegenstände zum voraus gegenseitig schriftlich bekanntgegeben worden waren; zu diesen Gesprächen ist immer auch der Rektor eingeladen worden. Schulratspräsident *Burckhardt* und Rektor *Leibundgut* führen zurzeit die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Verband der Studierenden und den Fachvereinen weiter. Ausserdem darf darauf hingewiesen werden, dass seit der Amtszeit von Schulratspräsident *Rohn* bei besonderen Institutionen wie Krankenkasse, Studentenheim, akademischer Sportverband usw. viele Verwaltungskommissionen geschaffen wurden, in denen der Verband der Studierenden statutarisch vertreten ist, also ein Mitbestimmungsrecht besitzt.

Für die ETH-Lausanne ist, worauf im ersten Bericht im Bulletin Nr. 79 besonders hingewiesen wurde, ein baldiger Ausbau auf eine Kapazität von zurzeit 1200 Studierenden auf 2000 Studierende vorgesehen. Über die auf dem Gelände Dorigny vorgesehene Überbauung soll später berichtet werden.

Adresse des Verfassers: Dr. Hans Bosshardt, 8044 Zürich, Kräbühlstrasse 49